



**Richtlinien  
zur Förderung  
der Vereine und Vereinigungen  
in der Stadt Stutensee**

vom 01.01.2010

geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2013

Rechtskräftig seit 01.01.2014

geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2014

Rechtskräftig seit 01.01.2015



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. November 2009 zur Förderung der örtlichen Vereine die nachstehende Vereinsförderrichtlinie neu beschlossen.

## I. Allgemeines und Arten der Zuschüsse

Die Stadt Stutensee fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse. Rettungsorganisationen, Feuerwehr und Naturschutzverbände erhalten ihre Zuwendungen außerhalb dieser Richtlinie und sind gesondert geregelt. Einzelfallregelungen behält sich der Gemeinderat vor.

Hierbei werden folgende Arten der Bezuschussung festgelegt:

1. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
2. jährliche Unterstützungen
  - 2.1 allgemeine Grundförderung
  - 2.2 besondere Jugendförderung
  - 2.3 Überlassung von Grundstücken, Räumen oder Gebäuden
  - 2.4 Unterhaltung von Plätzen, Sportstätten und Anlagen
3. allgemeine Zuschüsse
4. besondere Zuschüsse
5. Gewährung von Ehrenpreisen

Die Vereinsförderrichtlinie hebt bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur im Interesse ihrer Mitglieder und zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte oder andere Leistungen und gute Jugendarbeit widmen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass die Vereine

- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,
- sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Stutensee durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen sowie
- den Gedanken des Jugendschutzes in ihrer Arbeit verankern und sich im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms des Landkreises Karlsruhe verstärkt mit den einschlägigen Bestimmungen zur Suchtvorbeugung bei Veranstaltungen auseinandersetzen.

Die Auszahlung der Zuschüsse im Bereich der Jugendförderung ist abhängig vom Nachweis einer Teilnahme am Zertifizierungsprogramm. Ohne entsprechende Angaben und Informationen kann die Stadt zudem Zuschüsse an die Vereine und Vereinigungen verweigern.



Von der Förderung werden grundsätzlich politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Stutensee, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung bzw. rein wirtschaftlichem Interesse ausgeschlossen.

## II. Höhe der Zuschüsse

### 1. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

25-jährigen Jubiläen	100,00 EUR
50-jährigen Jubiläen	150,00 EUR
75-jährigen Jubiläen	200,00 EUR
100-jährigen Jubiläen	250,00 EUR
125-jährigen Jubiläen	
und alle weiteren Jubiläen bis Höchstbetrag	300,00 EUR

### 2. Jährliche Unterstützungen

#### 2.1 Allgemeine Grundförderung

Für die allgemeine Grundförderung werden jährlich Mittel in Höhe von 01,50 EUR pro Einwohner bereitgestellt, die im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Stadtteile aufzuteilen sind. Berechnungsgrundlage ist der Einwohnerstand zum 1.1. eines jeden Jahres, für welches die Grundförderung gewährt wird.

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die Grundförderung wird dem Ortschaftsrat/Stadteilausschuss übertragen, wobei in eine gezielte Vereinsförderung auch die konfessionellen Vereine und Vereinigungen einzubeziehen sind.

#### 2.2 Besondere Jugendförderung

Gefördert wird die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und gesanglichem Gebiet sowie Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen), wenn der Verein mindestens 5 Jugendliche hat. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- Der Zuschuss beträgt je Jugendlicher 10,00 EUR für kulturelle und sonstige Vereine.
- Der Zuschuss beträgt je Jugendlicher 12,50 EUR für Sportvereine.



Darüber hinaus fördert die Stadt Stutensee jugendpflegerische Maßnahmen mit 50 % des Zuschussbetrages des Landkreises Karlsruhe, auch für den Fall, dass die Antragsberechtigung nicht vorliegt. Die sonstigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

## 2.3 Städtische Grundstücke

Bei der Überlassung stadteigener Grundstücke, Räume oder Gebäude wird eine Pacht bzw. Miete nicht erhoben. Analog dieser Regelung erhält ein Verein oder eine Vereinigung eine Erstattung, wenn Miete oder Pacht nicht an die Stadt, sondern an sonstige Dritte zu entrichten ist. Jeder Neuantrag bedarf der Vorlage an den Ausschuss für Verwaltung und Soziales (AVS). Die Obergrenze der Kosten für Pacht bzw. Miete, die an Vereine nach Vorlage der Originalrechnung samt Zahlungsnachweis über den Veranstaltungsraum ausgezahlt wird, beträgt maximal 1.000 EUR.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten sind von dieser Festlegung nicht betroffen, vielmehr entsteht für den Verein die Verpflichtung anfallende Kosten zu entrichten.

## 2.4 Unterhaltung von Plätzen, Sportstätten und Anlagen

Für die Unterhaltung und Pflege von Plätzen und Anlagen wird ein jährlicher Unterhaltungszuschuss von 0,15 EUR/qm gewährt. Des Weiteren können Vereine, die ihre eigenen Sportstätten zu Trainings- und Übungszwecken sowie Veranstaltungen selbst nutzen, um dadurch die städtischen Sportstätten zu entlasten, einen Antrag stellen. Von der Höhe her erfolgt die Festlegung bezogen auf jeden Einzelfall. Vereine und Vereinigungen sind verpflichtet Zu- und Abgänge der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Bei unrichtigen Angaben ist der gesamte Förderbetrag zurück zu erstatten.

Auf die in der Anlage enthaltene Pauschalbezuschussung zur Unterhaltung sonstiger Plätze, Sportstätten und Anlagen, über die der Ausschuss für Verwaltung und Soziales (AVS) beschließt, wird verwiesen (Anlage 1).

## 3. Allgemeine Zuschüsse

Für die Neuerrichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten, Vereinsheimen und Anlagen (Investitionszuschüsse) werden gesondert Zuschüsse gewährt. Anträge für Investitionszuschüsse können frühestens zwei Jahre nach Eintragung in das Vereinsregister gestellt werden. Deren Notwendigkeit bedarf des Nachweises. Der Umfang der Eigenleistungen wird vom Stadtbauamt überprüft. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



Die Höhe der Zuschüsse beträgt bis maximal 15 % der für die Einzelmaßnahme zugrunde gelegten Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR. Maßnahmen mit einem Zuschusswert von unter 150,00 EUR sind nicht zuschussfähig. Umweltrelevante Investitionen (energiesparende, immissionshemmende Investitionen etc.) können auf Einzelantrag vom Ausschuss für Verwaltung und Soziales gesondert gefördert werden.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Stadt selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bezuschussung erfolgt nur für den Teil des Bauvorhabens, der unmittelbar der Ausübung der Sportart bzw. bei sonstigen Vereinen der Erfüllung des Vereinszwecks (keine gewerbliche Tätigkeit) dient. Soweit von dritter Seite (Sportbund, Landratsamt u.Ä.) Zuschüsse gewährt werden, dient als Bemessungsgrundlage die dort anerkannte Bausumme. Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonders begründeter Tatsachen ein von den Richtlinien abweichender höherer Zuschuss gewährt werden.

#### 4. Besondere Zuschüsse

Bei Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder eine Vereinigung der Stadt Stutensee ausrichten, kann ein Zuschuss gewährt werden, dessen Höhe individuell festgesetzt wird.

Dies bedingt jedoch vor Durchführung der Veranstaltung eine rechtzeitige Anmeldung durch die Veranstalter.

#### 5. Gewährung von Ehrenpreisen

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, kann ein städtischer Ehrenpreis gewährt werden.

Der Wert eines solchen Preises beträgt bei Veranstaltungen auf

a) Kreisebene	50,00 EUR
b) Regierungsbezirksebene	100,00 EUR
c) Landesebene	150,00 EUR

Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Bezuschussung nach Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.



## III. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 1 (Ehrengaben) werden ohne Antrag gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Zuschüsse ablehnen.
- (2) Über die Höhe der nach Abschnitt I Ziffer 2.1 (allgemeine Grundförderung) auf die einzelnen Stadtteile entfallenden Mittel sind die Ortschaftsratsgremien rechtzeitig zu verständigen.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Entscheidung des Ortschaftsrates durch die Verwaltung.

- (3) Zur Auszahlung des Zuschusses nach Abschnitt I Ziffer 2.2 (besondere Jugendförderung) ist die Zahl der Jugendlichen durch eine namentliche Liste mit Stand vom 1.1. des betreffenden Zuschussjahres bis spätestens 31.3. des gleichen Jahres nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nur für Jugendliche in Vereinen gewährt, die auch als Mitglied im Badischen Sportbund, dem Musikverband, dem Badischen Chorverband oder einem vergleichbaren Dachverband gemeldet sind, über mindestens 25 Mitglieder verfügen, Jugendarbeit betreiben und den Nachweis der Gemeinnützigkeit vorlegen können.

Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht, unterbleibt eine Auszahlung des Zuschusses.

Die Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der besonderen Jugendförderung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung; bei zweifelhaften Anträgen erst nach Entscheidung des Ausschusses für Verwaltung und Soziales.

- (4) Die im Zusammenhang mit der Überlassung von Grundstücken, Räumen oder Gebäuden nach Abschnitt I Ziffer 2.3 notwendigen finanziellen Regelungen sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Höhe der Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 2.4 legt der AVS fest. Der Vollzug ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (6) Die Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 3 (allgemeine Zuschüsse) sind formlos, unter Beifügung von Bauplänen und Finanzierungsunterlagen, bis spätestens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu beantragen. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt.



Soweit eine Bezuschussung auch durch den Badischen Sportbund (oder eine andere Dachorganisation) erfolgt, ist auch eine Abschrift dieses Antrages vorzulegen, ebenso der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme.

Im Rahmen der im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel erfolgt die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt in Raten. Die Auszahlung dieser Raten ist jeweils zu beantragen.

- (7) Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 4 und 5 (besondere Zuschüsse und Ehrenpreise) sind ebenfalls formlos und rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung zu beantragen.
- (8) Zuständig für die Bewilligung von Zuschüssen nach Abschnitt I Ziffer 3 und 4 ist der AVS. Ehrenpreise nach Ziffer 5 werden als Geschäft der laufenden Verwaltung gewährt.

## IV. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- (2) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuschüsse ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf Verlangen sind bei Zuschüssen nach Abschnitt I Ziffer 3 Verwendungsnachweise vorzulegen.

## V. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Stutensee vom 01.01.2000 außer Kraft.

Stutensee, den 16. November 2009

- Demal -  
Oberbürgermeister

**Diese Satzung wurde geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2014. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2015.**